

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1754
der Abgeordneten Liane Hesselbarth
Fraktion der DVU
Drs. 4/4482

Wortlaut der Kleinen Anfrage 1754 vom 25.04.2007

Gefahr der Netzwerkbildung bei Bauprüfung

Laut Schweriner Volkszeitung vom 19.04.2007 beabsichtige die Landesregierung mit einer Änderung der Bauordnung des Landes Brandenburg zu erreichen, dass sich nicht nur Prüflingenieurinnen aus Berlin und Brandenburg, sondern auch aus anderen Bundesländern künftig um die bauordnungsrechtliche Prüfung baulicher Anlagen im Land Brandenburg bewerben können.

Ich frage die Landesregierung:

1. Trifft die in der Vorbemerkung genannte Absicht zu, die Landesregierung strebe eine Änderung der Brandenburgischen Bauordnung dahingehend an, dass künftig die Prüfung von Bauten im Land Brandenburg nicht nur durch Prüflingenieurinnen aus Berlin und dem Land Brandenburg, sondern auch von Konkurrentinnen aus anderen Bundesländern durchgeführt werden kann, und, wenn ja, bis wann beabsichtigt die Landesregierung, einen entsprechenden Gesetzentwurf

- a) mit welchen konkreten Inhalt,
- b) mit welcher konkreten rechtspolitischen Zielsetzung

in den Landtag Brandenburg einzubringen?

(Bitte konkrete Darlegung mit möglichst ausführlicher Bezugnahme auf die einschlägigen bauordnungsrechtlichen Erwägungen!)

2. Mit welchen konkreten Folgen ist aus Sicht der Landesregierung eine Novellierung der Brandenburgischen Bauordnung mit der in der Vorbemerkung genannten Zielsetzung voraussichtlich verbunden, und zwar
 - a) im Hinblick auf die Gefahr der bundesweiten Bildung von unternehmerischen Netzwerken bei Prüflingenieurinnen,

Datum des Eingangs: 01.06.2007 / Ausgegeben: 08.06.2007

- b) im Hinblick auf die Unabhängigkeit der Prüfengeieure bei der Prüfung baulicher Anlagen im Land Brandenburg sowie
- c) im Hinblick auf die wirtschaftliche Entwicklung bei den im Land Brandenburg ansässigen Prüfengeieurinnen und –ingenieuren unter dem Aspekt der Entstehung einer bundesweiten Konkurrenz am Brandenburger Markt?

(Bitte detaillierte Darlegung unter Bezugnahme auf die nach der Brandenburgischen Bauordnung geltenden bauordnungsrechtlichen Standards insbesondere im sicherheitsrelevanten Bereich sowie unter Bezugnahme auf die gegenwärtige wirtschaftliche Situation und Prognose bei den im Land Brandenburg ansässigen und zugelassenen Prüfengeieuren!)

3. Wie ist die bauordnungspolitische Position der Landesregierung zu der im Land Baden-Württemberg bestehenden zwingenden Regelung einer Zulassung von Prüfengeieuren im Einzelfall?
- a) Welche konkreten Vorteile sieht die Landesregierung in dieser konkreten landesrechtlichen Regelung,
 - b) welche konkreten Nachteile?

(Bitte detaillierte Darlegung unter Bezugnahme auf die in Frage 2 lit. a) bis c) genannten Kriterien!)

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Infrastruktur und Raumordnung die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Trifft die in der Vorbemerkung genannte Absicht zu, die Landesregierung strebe eine Änderung der Brandenburgischen Bauordnung dahingehend an, dass künftig die Prüfung von Bauten im Land Brandenburg nicht nur durch Prüfengeieure aus Berlin und dem Land Brandenburg, sondern auch von Konkurrenten aus anderen Bundesländern durchgeführt werden kann, und, wenn ja, bis wann beabsichtigt die Landesregierung, einen entsprechenden Gesetzentwurf

- a) mit welchen konkreten Inhalt,
 - b) mit welcher konkreten rechtspolitischen Zielsetzung
- in den Landtag Brandenburg einzubringen?

(Bitte konkrete Darlegung mit möglichst ausführlicher Bezugnahme auf die einschlägigen bauordnungsrechtlichen Erwägungen!)

Zu Frage 1:

Die Landesregierung beabsichtigt nicht, einen Gesetzentwurf mit dem in der Frage unterstellten Inhalt in den Landtag Brandenburg einzubringen. Die Anerkennung der Prüfsingenieure für Standsicherheit und deren Aufgaben und Befugnisse sind in der Brandenburgischen Bautechnischen Prüfungsverordnung vom 11. Mai 2006 geregelt. Regelungsinhalt der Brandenburgischen Bautechnischen Prüfungsverordnung ist die Gewährleistung einer qualitativen behördlichen Prüfung der Bautechnischen Nachweise der Standsicherheit und des Brandschutzes. Es handelt sich nicht um eine Regelung des Konkurrentenschutzes.

Prüfsingenieure für Standsicherheit werden in allen Bundesländern nach den gleichen Kriterien anerkannt. Die Anerkennungen sind daher gleichwertig. Die Prüfsingenieure für Standsicherheit nehmen ihre behördlichen Aufgaben als beliehene Unternehmer wahr. Nach § 12 der Brandenburgischen Bautechnischen Prüfungsverordnung vom 11. Mai 2006 ist die Prüfung der Standsicherheitsnachweise bei einem im Land Brandenburg oder Land Berlin anerkannten Prüfsingenieur zu veranlassen.

Die Erste Verordnung zur Änderung der Brandenburgischen Bautechnischen Prüfungsverordnung vom 24. April 2007, die Ende Mai verkündet werden soll, sieht vor, dass Prüfsingenieure die in anderen Ländern anerkannt worden sind, im Land Brandenburg prüfend nur tätig werden dürfen, wenn sie dies der Anerkennungsbehörde schriftlich angezeigt und sich schriftlich zur Beachtung der sich aus dieser Verordnung ergebenden Pflichten, insbesondere der §§ 13, 17 und 24, und zur Überprüfung der Bauausführung nach § 75 und § 76 Abs. 1 Nr. 2 der Brandenburgischen Bauordnung verpflichtet haben. Hinsichtlich ihrer Prüftätigkeit im Land Brandenburg unterliegen sie ferner der Fachaufsicht des Bautechnischen Prüfamt.

Frage 2:

Mit welchen konkreten Folgen ist aus Sicht der Landesregierung eine Novellierung der Brandenburgischen Bauordnung mit der in der Vorbemerkung genannten Zielsetzung voraussichtlich verbunden, und zwar

- a) im Hinblick auf die Gefahr der bundesweiten Bildung von unternehmerischen Netzwerken bei Prüfsingenieuren,
- b) im Hinblick auf die Unabhängigkeit der Prüfsingenieure bei der Prüfung baulicher Anlagen im Land Brandenburg sowie
- c) im Hinblick auf die wirtschaftliche Entwicklung bei den im Land Brandenburg ansässigen Prüfsingenieurinnen und -ingenieuren unter dem Aspekt der Entstehung einer bundesweiten Konkurrenz am Brandenburger Markt?

(Bitte detaillierte Darlegung unter Bezugnahme auf die nach der Brandenburgischen Bauordnung geltenden bauordnungsrechtlichen Standards insbesondere im sicherheitsrelevanten Bereich sowie unter Bezugnahme auf die gegenwärtige wirtschaftliche Situation und Prognose bei den im Land Brandenburg ansässigen und zugelassenen Prüfsingenieuren!)

Zu Frage 2:

Der Landesregierung ist eine bundesweite Bildung von unternehmerischen Netzwerken bei Prüfingenieuren nicht bekannt. Die von der Landesregierung angestrebte Novellierung der Brandenburgischen Bauordnung hat ferner keinen Bezug zu der in der Frage unterstellten Bildung von Netzwerken. Die Landesregierung sieht sich daher außerstande, zu den Folgen derartiger fiktiver Netzwerke Stellung zu nehmen.

Frage 3:

Wie ist die bauordnungspolitische Position der Landesregierung zu der im Land Baden-Württemberg bestehenden zwingenden Regelung einer Zulassung von Prüfingenieuren im Einzelfall?

- a) Welche konkreten Vorteile sieht die Landesregierung in dieser konkreten landesrechtlichen Regelung,
- b) welche konkreten Nachteile?

(Bitte detaillierte Darlegung unter Bezugnahme auf die in Frage 2 lit. a) bis c) genannten Kriterien!)

Zu Frage 3:

Die bis zum Inkrafttreten der Brandenburgischen Bautechnischen Prüfungsverordnung vom 11. Mai 2006 regelte, dass die Tätigkeit eines in einem anderen Land anerkannten Prüfingenieurs bei einem Bauvorhaben im Land Brandenburg jeweils einer Zulassung durch die untere Bauaufsichtsbehörde bzw. das Bautechnische Prüfamts bedurfte.

Im Hinblick auf die vom Landtag angestrebte Senkung von Normen und Standards und den mit einem speziellen Zulassungsverfahren verbundenen Verwaltungsaufwand, wurde die Zulassungspflicht abgeschafft. Um sicherzustellen, dass auch auswärtige Prüfingenieure das im Land Brandenburg geltende gesetzliche Regelwerk beachten, soll die in der Antwort zu Frage 1 beschriebene Anzeigepflicht eingeführt werden.